



EINGEGANGEN

16. Feb. 2000

Landkreis Waldeck-Frankenberg

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg · 34495 Korbach

An den
Deutschen Hängegleiterverband e. V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Hausadresse:
34497 Korbach
Südring 2

Auskunft erteilt:
Bau- und Naturschutzamt
Bereich Naturschutz
Herr Ritter

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.02.2000 K/k

Unser Zeichen
K XII.2/4-362/4-21-0347/99

(05631) 9 54-0
Durchwahl 9 54-4 48

Korbach
15. Febr. 2000

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln gemäß § 25 LuftVG am "Göbbelsberge", 34537 Albertshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir der AFS-Gleitschirmschule Karl Niederwanger mit Bescheid vom 03. Februar 2000 die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Gleitschirmfluggelände in der Gemarkung Albertshausen erteilt haben. Für das Gelände in der Gemarkung Wellen haben wir mit Bescheid vom 15. September 1998 die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt, die immer noch Gültigkeit hat.

Beide Bescheide fügen wir in Kopie zu Ihrer Unterrichtung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage

- E .

Herrn
Karl Niederwanger
Odershausen
Am Stückfeld 5

34537 Bad Wildungen

Bau- und Naturschutzamt
Bereich Naturschutz
Herr Ritter

27.04.1998

K XII.2/4-362/4-21-0277/98

4 48 15. September 1998

**Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung für die Zulassung von Flächen als
Gleitschirmfluggelände in den Gemarkungen Mandern, Hundsdorf und Wellen
(siehe Anlagen zum Genehmigungsbescheid)**

Sehr geehrter Herr Niederwanger,

die für den Gleitschirmflug vorgesehenen Flächen in den Gemarkungen Mandern, Hundsdorf und Wellen liegen teilweise im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung "Kellerwald" vom 11.08.1972 (Staatsanzeiger S. 1626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.03.1998 in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 3 dieser Landschaftsschutzverordnung ist es verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen bzw. den Naturgenuß zu beeinträchtigen. Einem besonderen Verbot unterliegen auch das Fahren und Parken von Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftfahrer zugelassenen Wege und Parkplätze.

Nach § 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 19.12.1994 (GVBl I, S. 775) sind Veranstaltungen im Außenbereich als Eingriffe in Natur und Landschaft zu sehen und bedürfen unserer Genehmigung nach § 6 HENatG.

Hiermit erteilen wir Ihnen gemäß § 3 Absatz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Landschaftsschutzverordnung "Kellerwald" die Ausnahmegenehmigung sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 6 HENatG unter folgenden Auflagen:

1. Durch genaue Einweisung aller Flugschüler ist sicherzustellen, daß sich der Flugbetrieb tatsächlich auf die angegebenen Flächen beschränkt. So ist z. B. der Bereich nordöstlich der Fläche 2 in der Gemarkung Hundsdorf (siehe Karteneintragung) nach § 23 Hessisches Naturschutzgesetz geschützt (Wechselfeuchtes Grünland).
2. Schutzwürdige Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume usw. dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Lediglich im Bereich der Heckenzeile bei Wellen ist ein Rückschnitt auf ca. 20 m Länge zulässig.
3. Für die Benutzung der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wege ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Sondergenehmigung einzuholen.
4. Es ist sicherzustellen, daß die Wirtschaftswege für den landwirtschaftlichen Verkehr frei bleiben.
5. Vor Benutzung der betreffenden Flächen sind Geländezulassungsanträge beim Deutschen Hängegleiterverband e. V., Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, zu stellen. Die Zulassungen sind uns in Kopie zu übersenden.
6. Durch den Betrieb verursachte Schäden jeglicher Art (z. B. an Wegen) sind unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
7. Bodenmodellierungen, jede Form von baulichen Anlagen, Wegebefestigungen, die Anlage von Parkplätzen etc. sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung und im übrigen nicht zulässig.
8. Die betroffenen Grünlandgrundstücke sind in der jetzigen Form landwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten. Sondernutzungen sind unzulässig. Die Nutzungsverträge, die mit den betroffenen Landwirten geschlossen wurden, sind uns in Kopie für unsere Unterlagen vorzulegen.
9. Lediglich für die Dauer des Flugbetriebes dürfen die dafür notwendigen mobilen Anlagen (Windsäcke usw.) genutzt und im Gelände aufgestellt werden.
10. Die betroffenen Flächen sind nach jedem Übungstag in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind ordnungsgemäß einzusammeln und zu entsorgen.
11. Für den Fall, daß sich Änderungen in der Nutzung der Flächen ergeben, gegen oben aufgeführte Auflagen verstoßen wird oder unverhersehbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, Flora und Fauna eintreten, behalten wir uns jederzeit den sofortigen Widerruf dieser Genehmigung vor.
12. Die Genehmigung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2000 befristet.

Etwaige Rechte Dritter bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalten wir uns vor.

Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse.

Für diese Genehmigung wird gemäß § 1 der Hess. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 23.04.1996 (GVBl. I Seite 189 ff.) die Verwaltungsgebühr laut Verwaltungskostenverzeichnis nach Ziffer 810903 auf

430,00 DM

festgesetzt. Nach den Vorgaben der o. g. Verwaltungskostenordnung sind für Bescheide für Drachenflugplätze einschließlich Nebenanlagen bis 500 m² 430,00 DM Gebühr zu erheben.

Wir dürfen Sie bitten, diesen Betrag unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsträgers an uns zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach, Südring 2, zu erheben. Die Frist gilt nur als gewahrt, wenn der schriftlich erhobene Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der bezeichneten Behörde eingegangen ist. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34112 Kassel, gewahrt.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist der Widerspruchsführer durch den bei dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach gebildeten Ausschuß mündlich zu hören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn der Widerspruchsführer darauf verzichtet. Im Falle der Erhebung des Widerspruchs wird daher um Angabe gebeten, ob auf die Anhörung durch den Ausschuß verzichtet wird.

Hilft der Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg dem Widerspruch nicht ab, so wird ein Widerspruchsbescheid durch das Regierungspräsidium in Kassel erlassen.

Hinweis:

Soweit der Widerspruch erfolglos bleibt oder zurückgenommen wird, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hess. Verwaltungskostengesetzes erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen

2.)

An den
Magistrat der
Stadt Bad Wildungen
Rathaus

34537 Bad Wildungen

Vorstehende Ausnahmegenehmigung übersenden wir unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 06.05.1998, Az.: 60/Kr/Sch, mit der Bitte um Kenntnisnahme

Im Auftrag

E

An die
AFS-Gleitschirmflugschule
Karl Niederwanger
Mandern
Fritzlärer Str. 12

34537 Bad Wildungen

Bau- und Naturschutzamt
Bereich Naturschutz
Herr Kessler/Frau Reitzig

K XII.2/4-362/4-21-0347/99

4 48

03 Februar
Januar 2000



**Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung für die Zulassung von Flächen als
Gleitschirmfluggelände in der Gemarkung Albertshausen (siehe Anlagen zum
Genehmigungsbescheid)**

Sehr geehrter Herr Niederwanger,

die für den Gleitschirmflug vorgesehenen Flächen in der Gemarkung Albertshausen liegen im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung "Kellerwald" vom 11.08.1972 (Staatsanzeiger S. 1626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.1999 (Staatsanzeiger 32/1999 S. 2488) in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 3 dieser Landschaftsschutzverordnung ist es verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen bzw. den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Einem besonderen Verbot unterliegen auch das Fahren und Parken von Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftfahrer zugelassenen Wege und Parkplätze.

Nach § 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 19.12.1994 (GVBl I, S. 775) sind Veranstaltungen im Außenbereich als Eingriffe in Natur und Landschaft zu sehen und bedürfen unserer Genehmigung nach § 6 HENatG.

Hiermit erteilen wir Ihnen gemäß § 3 Absatz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Landschaftsschutzverordnung "Kellerwald" die Ausnahmegenehmigung sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 6 HENatG unter folgenden Auflagen:

1. Die Flugschule hat durch genaue Einweisung der Flugschüler dafür Sorge zu tragen, dass sich der Flugbetrieb auf die angegebenen Start- und Landefläche beschränkt.
2. Vorhandene schutzwürdige Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume usw. dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
3. Für die Benutzung der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wege ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Sondergenehmigung einzuholen.
4. Es ist sicherzustellen, daß die Wirtschaftswege für den landwirtschaftlichen Verkehr frei bleiben.
5. Vor Benutzung der betreffenden Flächen ist ein Geländezulassungsantrag beim Deutschen Hängegleiterverband e. V., Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, zu stellen. Die Zulassung ist uns in Kopie zu übersenden.
6. Durch den Betrieb verursachte Schäden jeglicher Art (z. B. an Wegen) sind unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
7. Bodenmodellierungen, jede Form von baulichen Anlagen, Wegebefestigungen, die Anlage von Parkplätzen etc. sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung und im übrigen nicht zulässig.
8. Das betroffenen Grünlandgrundstück ist in der jetzigen Form landwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten. Sondernutzungen sind unzulässig. Die Nutzung dieser Fläche ist nur mit der Zustimmung des betroffenen Landwirtes möglich.
9. Lediglich für die Dauer des Flugbetriebes dürfen die dafür notwendigen mobilen Anlagen (Windsäcke usw.) genutzt und im Gelände aufgestellt werden.
10. Die betroffenen Flächen sind nach jedem Übungstag in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind ordnungsgemäß einzusammeln und zu entsorgen.
11. Für den Fall, daß sich Änderungen in der Nutzung der Flächen ergeben, gegen oben aufgeführte Auflagen verstoßen wird oder unverhersehbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, Flora und Fauna eintreten, behalten wir uns jederzeit den sofortigen Widerruf dieser Genehmigung vor. ✓
12. Die Genehmigung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2001 befristet.

Etwaige Rechte Dritter bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalten wir uns vor.

Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse.

Für diese Genehmigung wird gemäß § 1 der Hess. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29.01.1999 (GVBl. I Seite 17 ff.) die Verwaltungsgebühr laut Verwaltungskostenverzeichnis 81061 auf

730,00 DM
(373,24 Euro)

festgesetzt.

Nach den Vorgaben der o. g. Verwaltungskostenordnung sind für Bescheide für Drachenflugplätze einschließlich Nebenanlagen Gebühren gestaffelt nach genutzter Fläche zu erheben. Bei der Erhebung der Gebühr handelt es sich um die zu erhebende Mindestgebühr, die für eine genutzte Fläche bis zu 1000 m² festzusetzen ist.

Die genehmigten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Wir dürfen Sie bitten, diesen Betrag unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsträgers an uns zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach, Südring 2, zu erheben. Die Frist gilt nur als gewahrt, wenn der schriftlich erhobene Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der bezeichneten Behörde eingegangen ist. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34112 Kassel, gewahrt.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist der Widerspruchsführer durch den bei dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach gebildeten Ausschuß mündlich zu hören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn der Widerspruchsführer darauf verzichtet. Im Falle der Erhebung des Widerspruchs wird daher um Angabe gebeten, ob auf die Anhörung durch den Ausschuß verzichtet wird.

Hilft der Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg dem Widerspruch nicht ab, so wird ein Widerspruchsbescheid durch das Regierungspräsidium in Kassel erlassen.

Hinweis:
Soweit der Widerspruch erfolglos bleibt oder zurückgenommen wird, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hess. Verwaltungskostengesetzes erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

